

Statuten des Vereins „Diagnose-Funk“

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein Diagnose-Funk besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner in der Schweiz. Er verfolgt seinen Zweck namentlich, indem er sich durch Aufklärung und Information der Bevölkerung, Behörden und Politiker für den Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischer Strahlung und Feldern einsetzt.
3. Zur besseren Wahrung der Zielsetzung seiner Mitglieder kann der Verein anderen Vereinen oder Organisationen mit ähnlichem Zweck als Mitglied beitreten.

III. Mittel

4. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Einkünfte aus Dienstleistungen an Mitglieder oder Dritte im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
 - c) Zuwendungen Dritter.
5. Die Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der fälligen Jahresbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
6. Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, kann der Vorstand von der Beitragsleistung befreien.

IV. Organe

7. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrollstelle.

A) Die Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
9. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
10. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung durch Inserat im Schweizerischen Handelsblatt oder persönlich durch Brief einzuladen. Die von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.
11. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
12. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
 - b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, sowie der Kontrollstelle;
 - c) Änderung der Statuten;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschluss über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.

B) Der Vorstand

13. Der Vorstand und das Präsidium bestehen aus maximal acht Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 12 lit. b selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
14. Bei Vakanzen während eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.
15. Der Vorstand ist das leitende Organ. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen.
16. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der täglichen Geschäfte
 - b) die Buch- und Kassaführung,
 - c) den Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Beitrittserklärungen zu Organisationen gemäss Ziff. 3 dieser Statuten;

- d) Führung von Prozessen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.
17. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidium einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.
18. Der Vorstand ist befugt, Sachverständige zu bestellen sowie aus seiner Mitte oder unter Beizug von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener Beschlussfähigkeit zu bilden.
19. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
20. Zwei Vorstandsmitglieder führen zusammen für den Verein Kollektivunterschrift zu Zweien. Für einzelne, im voraus zu bestimmende Geschäfte ist der Vorstand berechtigt, ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Führung der Einzelunterschrift zu ermächtigen.

C) Die Kontrollstelle

21. Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen, darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie ist eine natürliche oder juristische Person. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassabestand festzustellen.

V. Mitgliedschaft

22. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind.
23. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Ablehnungen von Beitrittsgesuchen sind nicht zu begründen. Den Betroffenen steht indessen das Recht zu, ihr Beitrittsgesuch an die nächste Mitgliederversammlung zu stellen.
24. **Mitglieder, welche nach dem 1. Oktober eines laufenden Jahres beitreten, müssen für das Jahr des Beitritts keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.**
25. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Eine schriftliche Austrittserklärung an den Verein. **Die Kündigung wird sofort wirksam. Es gibt keine Kündigungsfrist. Ein Mitgliedsbeitrag wird nach Eingang der Kündigung nicht mehr erhoben.** Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge muss der Verein jedoch nicht zurückerstatten (Aufwand).
 - b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder dessen Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigt.
26. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss braucht in keinem Falle begründet zu werden.
27. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
28. An die Stelle eines verstorbenen Mitgliedes treten dessen Erben bzw. Rechtsnachfolger.

VI. Verschiedenes

29. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, an der wenigstens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.
30. Abgesehen von den in Art. 26 und 29 genannten Ausnahmen erfolgen die Beschlüsse aller Organe des Vereins mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
31. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
32. Wird der Verein aufgelöst, so ist die Liquidation nach den Vorschriften des ZGB durchzuführen. Ein allfällig verbleibendes Restvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten sind durch die Generalversammlung vom 25. April 2020 genehmigt worden.